



## Verehrte Geschäftspartnerinnen und -partner!

**Ausgabe 2021**

Mit diesem Infobrief möchten wir Sie u. a. zu unserem neuen Ausweisantrag informieren, der seit Kurzem online zur Verfügung steht. Außerdem wird es am Freitag, den 01.10.2021 eine Sonderöffnung der Ausweisstelle geben.

Mit sicheren Grüßen  
Ihre Ausweisstelle

### Beantragung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen

Seit 01. Januar 2021 muss die Ausweisstelle die behördliche Anordnung umsetzen, dass bei Anträgen auf Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSicherheitsgesetz [LuftSiG] jede Beschäftigungszeit mittels eines geeigneten Nachweises glaubhaft zu machen ist [vgl. Nr. 11.1.3c des Anhangs zur Durchführungsverordnung [EU] 2015/1998]. Ebenfalls müssen bei Auslandsaufenthalten über sechs Monaten die entsprechenden Führungszeugnisse beiliegen.

Dies bedeutet, dass unvollständige Anträge – d. h. ohne Nachweise über die Beschäftigungszeiten und Lücken der letzten 5 Jahre sowie ausländischen Führungszeugnissen – nicht mehr angenommen werden dürfen und zurückgesendet werden müssen.

Für den Antragsteller bedeutet dies, dass für alle beruflichen Tätigkeiten, Ausbildungs- und Schulzeiten sowie Lücken, geeignete Nachweise erbracht werden müssen. Dies können sein:

- (Arbeits-) Zeugnisse, aus denen die Dauer der Beschäftigung bzw. Ausbildung hervorgeht; Studienbescheinigungen; Arbeitgeberbescheinigungen
- Gewerbeanmeldungen, Sozialversicherungsnachweise
- Nachweis über Arbeitslosigkeit

Die Zeit, die der Antragsteller bei Ihnen im Unternehmen beschäftigt war, bestätigen Sie mit ihrer Unterschrift im Arbeitgeberteil des Antrags. Bitte achten Sie bereits bei Gegenzeichnung des Antrags auf dessen Vollständigkeit, um Verzögerungen durch Rücksendungen zu vermeiden.

Über zulässige Dokumente können Sie sich im Einzelfall beim Luftamt Südbayern erkundigen ([luftsig@req-ob.bayern.de](mailto:luftsig@req-ob.bayern.de)). Inhaltlich werden die Nachweise ebenfalls beim Luftamt geprüft und bewertet.

Ebenfalls werden aktuelle (nicht älter als 3 Monate) Meldebescheinigungen gefordert, falls der aktuelle deutsche Wohnsitz nicht auf dem Personaldokument ersichtlich ist, z. B. wenn nur ein Reisepass vorhanden ist.

Aufgrund der aufwendigen Bearbeitung empfiehlt sich eine frühzeitige Beantragung der Zuverlässigkeitsüberprüfung vor Aufnahme der Tätigkeit.

### Neuer Ausweisantrag und aktuelle Formulare

Seit Kurzem finden Sie auf unserer Internetseite das neue Formular zur Beantragung von Ausweisen und der Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 LuftSiG. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Monate mit den Anforderungen an Nachweisen von Beschäftigungszeiten, haben wir den Antrag überarbeitet und so gestaltet, dass Sie nur die Informationen ausfüllen müssen, die für die jeweilige Beantragung tatsächlich notwendig sind.

Ebenfalls auf unserer Internetseite (siehe unten) finden Sie eine Ausfüllhilfe, in der detailliert beschrieben ist, welche Anforderungen an die Anlagen und Nachweise gestellt werden. Mit der Ausfüllhilfe geben wir Ihnen eine Zeile-für-Zeile-Erläuterung zu den einzelnen Formularfeldern.

Wir bitten Sie daher, ab sofort das aktuelle Formular zu verwenden.

Der Antrag für die Wiederholungsüberprüfung zur Zuverlässigkeit steht weiterhin im gewohnten Format zur Verfügung, ebenso die englischen Versionen der Anträge.

Bitte besuchen Sie regelmäßig (spätestens vor der nächsten Beantragung) unsere Internetseite und prüfen Sie, ob neue Versionen unserer Anträge zur Verfügung stehen. Auch die Ausfüllhilfe wird regelmäßig aktualisiert.

[www.munich-airport.de/zugangsmanagement](http://www.munich-airport.de/zugangsmanagement)

## Meldungen von Austritten und Tätigkeitsende

Bitte denken Sie daran, uns bevorstehende Austritte bzw. das Einsatzen Ihrer Ausweisinhaber mitzuteilen. Sobald die Notwendigkeit zum Zutritt in den Sicherheitsbereich wegfällt, auch temporär, sind wir verpflichtet, die Zutrittsberechtigung zu sperren. Die unterlassene Rückgabe stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann durch das Luftamt Südbayern geahndet werden.

Dauerausweise können hierfür temporär in der Ausweisstelle hinterlegt werden. Eine erneute Ausgabe ist in solchen Fällen ohne Neubeantragung möglich. Es muss jedoch seitens des Arbeitgebers und des Ausweisinhabers auf die Fristen zur Wiederholung der Zuverlässigkeit und der entsprechenden Schulungen geachtet werden. Diese können trotzdem ablaufen und müssen vor erneuter Ausgabe ggf. wiederholt oder erneut beantragt werden. Insbesondere die Kompetenzen der Luftsicherheitsschulung müssen, sofern sie über sechs Monate nicht angewandt wurden, vor Wiederaufnahme der sicherheitsrelevanten Tätigkeit fortgebildet werden.

Sollte bei Mitarbeiter:innen das Überprüfungsbedürfnis zur Zuverlässigkeit nach § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) komplett wegfallen, so bittet die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern um Mitteilung, damit die Person aus der sog. behördlichen Nachberichtspflicht herausgenommen werden kann. Das Luftamt ist unter [luftsig@reg-ob.bayern.de](mailto:luftsig@reg-ob.bayern.de) erreichbar.

## Öffnungszeiten Ausweisstelle

Aufgrund der aktuellen Situation bleibt die Ausweisstelle bis auf weiteres freitags geschlossen. Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 14:30 Uhr.

Eine Ausnahme bildet hier der kommende Monatsanfang Oktober. Am Freitag, den 01.10.2021, hat die Ausweisstelle ausnahmsweise ebenfalls von 07:30 Uhr bis 14:30 Uhr geöffnet.

Die Servicestellen MAC und Haupttor in der Nordallee 2 sind wie gewohnt rund um die Uhr geöffnet.

## Allgemeine Erreichbarkeit Ausweisstelle

Um Ihnen einen optimalen Service bieten zu können, nutzen Sie bitte ausschließlich unsere Funktionskennungen, statt der persönlichen E-Mail-Adressen. Besonders bei zeitkritischen Anfragen kann so eine schnelle Bearbeitung erfolgen. Bitte denken Sie daran, bei Anfragen zu einzelnen Personen immer das Geburtsdatum mit anzugeben.

**ausweiswesen@munich-airport.de**

für allgemeine Anfragen und Mitteilungen, auch Dringendes

**sischul-ausweiswesen@munich-airport.de**

für den Versand der von uns angeforderten Nachweise der Luftsicherheitsschulung und SMS-Basissschulungen

**antraege-ausweiswesen@munich-airport.de**

für Ausweis- und Plakettenanträge

## Regeln zum Umgang mit Ausweisen

Die folgenden Informationen werden jeder Person bei Ausweisabholung ausgehändigt und sind unbedingt zu befolgen:

1. Der Ausweis ist an den Inhaber / die Inhaberin gebunden. Eine Überlassung an Dritte ist ausdrücklich untersagt. Nach Beendigung der Tätigkeit oder Ablauf der Gültigkeit ist der Ausweis umgehend in der Ausweisstelle abzugeben.
2. Der Inhaber / die Inhaberin ist für die sichere Aufbewahrung, z. B. der Zugriffssicherung durch Dritte, des Ausweises verantwortlich.
3. Im Sicherheitsbereich ist der Ausweis sichtbar zu tragen!
4. Die Manipulation [z. B. Bekleben] des Ausweises ist verboten.
5. Der Verlust des Ausweis ist umgehend telefonisch in der Einsatzleitstelle der Konzernsicherheit (089 975 113) zu melden. Danach ist Kontakt mit der Ausweisstelle aufzunehmen.

Jede Zuwiderhandlung stellt einen ahndungswürdigen Missbrauch dar und kann mit einer Ordnungswidrigkeit nach § 18 LuftSiG geahndet werden.

**zup-ausweiswesen@munich-airport.de**

für Anträge auf Einleitung der Wiederholungsüberprüfung der Zuverlässigkeit

**zutrittsanmeldungen@munich-airport.de**

für das ausgefüllte Formular »Zutrittsanmeldung Sicherheitsbereich« für Besucher- und Tagesausweise

Alle relevanten Dokumente und weiterführende Informationen finden Sie auch auf der Internetseite der Ausweisstelle:

**[www.munich-airport.de/zugangsmanagement](http://www.munich-airport.de/zugangsmanagement)**